Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 7 (1989)

Artikel: Die Winterthurer Armenpolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Aspekt sozialer Kontolle

Autor: Sassnick, Frauke

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FRAUKE SASSNICK

Die Winterthurer Armenpolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Aspekt sozialer Kontrolle

Die Zielrichtung der Armenpolitik ist wesentlich durch die gesellschaftliche Bewertung von Armut bestimmt. Die Gültigkeit dieser These ist in der Forschung unbestritten, Uneinigkeit herrscht hingegen beim Versuch, den Begriff Armut in seiner materiellen, soziologischen und psychologischen Dimension auf einen Nenner zu bringen; die zum Teil markant differierenden Ansätze zeugen von der Schwierigkeit, Armut zu definieren.

Bei der Untersuchung der Winterthurer Verhältnisse geht es weniger darum, die Grenze zwischen gesicherter Existenz und beginnender Armut zu lokalisieren. Im Vordergrund steht eine strukturelle Analyse der Armenpolitik, welche als obrigkeitliche Reaktion auf die offen zutage tretenden Erscheinungsformen von Armut zu verstehen ist. Das Interesse gilt in erster Linie den Auswirkungen des Wandels gesellschaftlicher Bewertung von Armut. Denn «für die von Armut Betroffenen war dagegen unvergleichlich wichtiger, wie Armut gesellschaftlich wahrgenommen und bewertet wurde. (…) Des weiteren sind Ausmass und Formen, überhaupt die Existenz von Armut von ihrer gesellschaftlichen Bewertung abhängig.»[1] Es hat sich bei der Untersuchung der Winterthurer Armenpolitik des 18. Jahrhunderts gezeigt, dass die in der zeitgenössischen Armutsdebatte diskutierten Werte und Normen auch in der Praxis die Entscheidungsgrundlage der mit dem Armenwesen betrauten Obrigkeit bildeten.

Im folgenden sollen jene sozialen Normen beleuchtet werden, welche die gesellschaftliche Begegnung mit dem Phänomen Armut wesentlich prägten. Diese Normen determinierten die zeitgenössische Armenpolitik, deren doppelte Zielrichtung – Fürsorge für die würdige Armut und Bekämpfung der unwürdigen Armut – es im weiteren zu verfolgen gilt. Die gesellschaftliche Bewertung von Armut, Resultat eines tiefgreifenden Normenwandels seit dem Mittelalter, bildete die Basis einer Politik, welche der Armut mit sozialer Kontrolle

1 Volker Hunecke, Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaften 9 (1983), S. 490.

begegnete. Die Zeitgenossen wiesen der Armut jene Eigenschaften zu, welche Armsein mit abweichendem Verhalten gleichsetzen. Armut provozierte soziale Kontrolle, die sich als Gesamtheit der Prozesse und Strukturen, welche abweichendes Verhalten verhindern, einschränken oder bekämpfen,[2] in der Winterthurer Armenpolitik des ausgehenden Ancien Régime an fürsorgerischen, regulierenden und restriktiven Massnahmen dokumentieren lässt.

Wandel sozialer Normen als Determinante der Armenpolitik

Die ökonomische und demographische Entwicklung der spätmittelalterlichen Gesellschaft hatte eine quantitative und qualitative Verschärfung der Armut zur Folge. Die sozialen Umschichtungen im Zusammenhang mit Epidemien und Hungersnöten beschleunigten den Zerfall mittelalterlicher Strukturen. Kreuzzüge und Pilgerwesen hatten eine bisher nicht gekannte Mobilität sozial schwacher Bevölkerungsgruppen bewirkt. Die stete, offensichtliche Präsenz des Elends im Pestzeitalter verlieh der Armut den Aspekt einer Gefährdung für das soziale Gefüge.

Bevölkerungswachstum, Mobilität und der Aufschwung von Handel und gewerblicher Produktion wurden im 14. Jahrhundert begleitet von einer zunehmenden Konzentration der Armut in den Städten. Hier erwiesen sich private und kirchliche Unterstützung – die traditionelle Basis der Armenfürsorge – als nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Die städtische Obrigkeit machte sich die Rationalisierung der Unterstützungspraxis zur Aufgabe. Die Errichtung eines zentralen städtischen Armengutes und Ansätze, das Betteln zu reglementieren, sollten eine effiziente Verteilung der fürsorgerischen Mittel garantieren. Parallel zur beginnenden Systematisierung der Fürsorge und dem Ausbau obrigkeitlicher Verwaltung von Armut wandelte sich die Einstellung gegenüber der sozialen Not: Die Armen hatten nun den Nachweis ihrer Bedürftigkeit und ihrer Unterstützungsberechtigung zu erbringen. Mit der Definition von *«wahrer»* und *«unehrlicher»* Armut wurden Kriterien geschaffen zur Unterscheidung zwischen unterstützungswürdigen und -unwürdigen Armen.

Mit der Aufhebung der Klöster, der Säkularisierung der Kirchengüter und einer Konzentration der finanziellen Mittel in der weltlichen Hand ging das Armen-

2 Albert K. Cohen, Abweichung und Kontrolle in: Dieter Claessens (Hg.), Grundfragen der Soziologie, München 1968, S. 73.

wesen zu Beginn des 16. Jahrhunderts endgültig in den Kompetenzbereich der städtischen Obrigkeit über. Die Massnahmen zur Rationalisierung der Fürsorge, die Erlasse von Armenordnungen und die damit einhergehenden Verhaltensanforderungen an die Armen prägten den Armutsbegriff, der als grundlegendes Element der nachreformatorischen Armenpolitik bis ins 19. Jahrhundert seine Gültigkeit hatte. Die Herausbildung der frühneuzeitlichen Armenpolitik – der Übergang von religiös motiviertem Almosengeben zur bürokratischen Verteilung fürsorgerischer Mittel an definierte Zielgruppen – steht in enger Wechselwirkung mit dem Wandel der sozialen Normen, welcher zur Differenzierung der Armut in eine unterstützenswürdige und eine -unwürdige führte.

Die Aufwertung der Arbeit von der Mühsal zur Tugend

Die Bestreitung des Lebensunterhaltes galt im Mittelalter als notwendiges Übel. Das mittelalterliche Heilsdenken unterschied die vita activa mit ihrem unumgänglichen, mühseligen Tätigsein von der vita contemplativa, welche ein Leben in Gottes Dienst erlaubte. In der Überzeugung, dass der Mensch seine Seligkeit nicht selbständig durch irdische Tätigkeit erreichen könne, sondern sich mit Werken der Frömmigkeit die Gnade Gottes verdienen müsse, wurden geistliche Werke höher bewertet als weltliche Erwerbsarbeit. Der Gedanke der Werkheiligkeit bestimmte weitgehend die gesellschaftliche Haltung der Armut gegenüber: Die im Mittelalter propagierten *«guten Werke»* stimulierten den Stiftungswillen und die Bereitschaft zur Almosenvergabe. Gleichzeitig hatten Bettler als Objekte der Mildtätigkeit eine Daseinsberechtigung. Armut und Reichtum waren gottgewollte Zustände. Dieses Denken implizierte eine prinzipielle Integration der Armen und des Bettelstandes im sozialen Gefüge. Fürsorgerische Unterstützung wurde noch nicht von der Einhaltung eines definierten Verhaltenskodex abhängig gemacht, denn der Almosengeber handelte in erster Linie aus subjektivem Antrieb in der Hoffnung auf Sündenvergebung.

Die Reformatoren erteilten der mittelalterlichen Forderung nach genereller Mildtätigkeit eine grundsätzliche Absage: Die Gnade Gottes könne nicht durch gute Taten erwirkt werden, sondern einzig durch den wahren Glauben. Bisher war die Wahrscheinlichkeit, Gottes Gnade zu erlangen, von der jeweiligen Lebenslage und Standeszugehörigkeit bestimmt. Nach der neuen Lehre war nicht mehr der Gottesdienst, sondern der wahre Glaube entscheidend, um den

Gnadenstand zu erreichen. Mit der Negierung der Werkheiligkeit wurde die Arbeit in ihrer sozialen Einschätzung aufgewertet; zumindest auf theoretischer Ebene wurde die Hierarchie der verschiedenen Formen von Arbeit aufgehoben. Die mittelalterliche Bewertung der Arbeit als Mühsal wurde von der nachreformatorischen Auffassung von der Arbeit als Gottes Lob abgelöst, im 18. Jahrhundert galt Arbeit als Mittel zum individuellen Glück und Arbeitsamkeit als wertvolle Eigenschaft. In der Aufklärung wurde die moralisch begründete Tugendhaftigkeit von Arbeit ergänzt durch eine ökonomisch bestimmte Komponente. Mit der Ausbildung eines von ständischen Schranken losgelösten Eigentumsbegriffs war die Möglichkeit eröffnet, durch Arbeitsamkeit die persönliche Lebenssituation zu verändern und mit Fleiss zu Wohlstand zu kommen. Die Umwertung des Arbeitsbegriffs hatte die mittelalterliche Verbindung von Arbeit und Mühsal aufgelöst, im ausgehenden Ancien Régime wurde es denkbar, Arbeit mit Reichtum zu assoziieren.
Mit der Etablierung von Arbeit als sozialer Norm, war gleichzeitig jede Form von Nichtarbeit als abweichendes Verhalten definiert. Die theoretische Forderung nach stetem Tätigsein war allerdings schichtspezifisch gebunden und in erster Linie an die Angehörigen der Unterschichten gerichtet. Soziale Kontrolle als Reaktion auf eine Abweichung vom Gebot der Arbeitsamkeit beschränkte sich auf Mittel- und Unterschichten; gelegentliches Nichtstun von Vertretern der Oberschicht wurde mit dem positiven Wert der Musse umschrieben.

Die Untugend des Müssigganges

Stand Arbeitsamkeit im Tugendkatalog an erster Stelle, so ging die zeitgenössische Meinung davon aus, dass Müssiggang als Sünde zu betrachten sei, sowohl in geistlicher als auch in weltlicher Hinsicht. Das Menschenbild war geprägt von der Auffassung einer allgemeinen Anfälligkeit für Sünden; wegen seiner schwachen moralischen Widerstandskraft musste sich der Mensch durch Arbeit vor der Lasterhaftigkeit des Müssigganges schützen. Man erachtete Arbeitsscheu als Trieb, der den Menschen – war er ihm erst einmal verfallen – unweigerlich ins moralische Verderben und somit nicht zuletzt auch in die materielle Not der Armut stürzte.
Im Rahmen des Nützlichkeitsdenkens wurde im 18. Jahrhundert der individuelle moralische Gewinn durch Arbeitsamkeit auf die Allgemeinheit ausgedehnt und in einen gesamtgesellschaftlichen Rahmen gestellt. Während Arbeitsamkeit das

«gemeine Beste» förderte, beeinträchtigte der Müssiggänger nicht nur seine eigene Moral; mit seiner Arbeitsscheu schadete er der ganzen Gesellschaft und setzte sich dadurch einer politischen Verfolgung aus.
Der Tugendhaftigkeit von Arbeitswillen und -fleiss stand die absolute Lasterhaftigkeit der Arbeitsscheu und des Müssigganges gegenüber; aus dieser Bipolarität wurde das allgemeinverbindliche Gebot der Arbeitspflicht abgeleitet.

Arbeitsamkeit als obrigkeitliches Gebot

Bei der Etablierung der Arbeitsamkeit als obrigkeitlich verordnetes und in den Mandaten verankertes Gebot, beriefen sich Obrigkeit und Kirche auf die «Ordnung Gottes, die von der Arbeit keinen Menschen ausnimmt»[3] sowie auf «Gottes allgemeines und immerwährendes Gebot, dass ein jeder sein eigen Brot essen solle».[4]
Mit der Aufklärung setzte sich der Gedanke der Eigenverantwortlichkeit des Menschen in der Bestreitung seiner Existenz endgültig durch: jeder sei selbst zuständig für sein Fortkommen und Wohlergehen – und somit auch für sein Schicksal und Elend.
Arbeitsamkeit war erste Voraussetzung für die Selbsterhaltung, Not und Armut galten als direkte Folgen von Müssiggang. Waren die Zeitgenossen davon überzeugt, dass eine Verletzung der Arbeitspflicht unweigerlich Verarmung und Elend zur Folge habe, so glaubten sie gleichzeitig an die Kraft der Arbeitsamkeit, in jedem Fall vor Not schützen zu können: «Krieg und Theuerung können dir schaden doch der Arbeitsame verdirbt nie.»[5]
Auf der praktischen Ebene der Mandatspolitik kam das allgemeine Arbeitsgebot wiederholt in einer Negativ-Version zur Sprache, indem die Obrigkeit die individuelle oder allgemeine Arbeitsscheu ihrer Untertanen beklagte und somit die Abweichung von der sozialen Norm zum Anlass nahm, das Arbeitsgebot offiziell zu erneuern.

---

3 AlmosenOrdnung 1762 für Stadt und Landschaft Zürich in: Sammlung der Bürgerlichen und PoliceyGesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich, Bd. IV, Zürich 1779, S. 2; im folgenden: AlmosenOrdnung 1762.
4 Johann Conrad Wirz, Synodalreden, 4. Teil, 55. Rede, Zürich 1775, S. 184.
5 Klara Vontobel, Das Arbeitsethos des deutschen Protestantismus von der nachreformatorischen Zeit bis zur Aufklärung, Bern 1946, S. 76.

Die Bedeutung des Normenwandels für die Armenpolitik

Die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten und die Konzentration der Armut in den städtischen Ballungszentren hatte seit dem 14. Jahrhundert zu einem Einstellungswandel der Gesellschaft gegenüber sozialer Not geführt und gleichzeitig die obrigkeitliche Verwaltung von Armut nach Grundsätzen der Effizienz eingeleitet. Die Entwicklung der frühneuzeitlichen Armenpolitik wurde begleitet und geprägt von der Herausbildung des reformatorischen Arbeitsethos, der Aufwertung der Arbeit von der Mühsal zur Tugend.
Die Konsequenzen dieses Normenwandels hatten massgeblichen Einfluss auf die zeitgenössische Bewertung der Armut und waren richtungsweisend für die Armenpolitik des 18. Jahrhunderts: Die Tugendhaftigkeit der Arbeitsamkeit implizierte die Lasterhaftigkeit des Müssiggangs. Die Bekämpfung des Müssiggangs führte zur Formulierung einer allgemeinverbindlichen Arbeitspflicht als obrigkeitlicher Norm. Stete Arbeitsamkeit sollte den für die Laster des Müssiggangs anfälligen Menschen vor moralischem und materiellem Verderben bewahren. Die Untugend des Müssiggangs galt als Hauptursache von Not. Armut war demnach weitgehend selbstverschuldet.
Die These der *Selbstverschuldung* von Armut war von nachhaltigem Einfluss auf die Armenpolitik des 18. Jahrhunderts. Die Auffassung, dass ein Grossteil der Armen durch Verletzung des Arbeitsgebotes für die jeweilige Notsituation verantwortlich war, hatte dazu geführt, dass hilfesuchende Arme ihre Schuldlosigkeit und somit Unterstützungswürdigkeit nachweisen mussten. Mit zunehmender Systematisierung der Armenpolitik wurde diese Bedürftigkeitskontrolle und somit die Hierarchisierung der Armut in eine unterstützungswürdige und eine zu bekämpfende institutionalisiert.
Die zeitgenössische Armutsdiskussion wurde auf moralischer Ebene geführt, – strukturelle sozioökonomische Ursachen materieller Not wurden kaum in Betracht gezogen – und sie kreiste um das Gegensatzpaar Arbeitsamkeit-Arbeitsscheu als Kriterium für die Un-würdigkeit der Armen. Die Differenzierung der Armut hatte eine doppelte Zielrichtung: mit der Reduzierung der Fürsorge auf die als unterstützungswürdig definierte Armut sollte eine Förderung des Müssiggangs verhindert werden. Die Bekämpfung der unwürdigen Armut im Rahmen sozialer Kontrolle intendierte den Schutz der wahren Armen sowie der Gesellschaft vor der Normwidrigkeit selbstverschuldeter Armut. Diese grundlegenden Elemente der Armenpolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sollen im folgenden am Beispiel Winterthurs dargestellt werden.

Die Ermittlung der Unwürdigkeit

Mit zunehmender Systematisierung der Armenpolitik wurde die Frage nach der Unterstützungsberechtigung weiter ausdifferenziert. Die Klassierung in die Kategorie der würdigen Armut war eine Hürde, die es zu überwinden galt, wollte man auf obrigkeitliche Fürsorge hoffen.

Die Un-Würdigkeit der Armen wurde vom Pfarrer oder von einem dazu verordneten Ratsmitglied durch Hausbesuch ermittelt. Die Befragung erfolgte nach einem von der Obrigkeit vorgeschriebenen Programm und hatte weniger die Bestandesaufnahme der ökonomischen Situation zum Ziel als vielmehr die Erfassung des moralischen Zustandes, vor allem des Arbeits(un-)willens.

Die würdige Armut zeichnete sich dadurch aus, dass eine Schuldzuweisung nicht in Frage kam. Man hielt sich bei deren Beurteilung an traditionelle Kriterien. Unvorhersehbare Not, bedingt durch äussere Umstände wie Feuer, Epidemien oder Wetterschäden, berechtigte die Betroffenen, sich um Hilfestellung an die Obrigkeit zu wenden. Ebenso waren «Krankne, Bethlägerige, Schwehrmüthige, Geschädigte, Dürftige, Kindbetherinnen, alte Presthafte»[6] sowie Witwen und Waisen traditionelle Vertreter der würdigen Armut. Neben dem Unverschulden am Notzustand war die Würdigkeit der Armut an den Nachweis von Arbeitswillen als weitere Bedingung geknüpft. Auch wenn «der Mangel eben so gross, als der Verdienst ohne Hoffnung zur Vermehrung gering ist»,[7] durfte der Wille, sich sein Brot selbst zu verdienen, auch bei reduzierter Arbeitsfähigkeit nicht fehlen. Schon in der Armenordnung von 1525 taucht als Voraussetzung für eine Beurteilung auf Un-Würdigkeit der Armen die entscheidende Frage auf «ob sy darby werchin oder nit».[8] Im 18. Jahrhundert lautet die Stichfrage «ob Liebe zu der Arbeit und eine gute Aufführung vorhanden?»[9] Würdige Armut zeichnete sich also durch Arbeitswilligkeit aus, auch wenn die Früchte der Arbeit nicht zur Deckung des Existenzminimums reichten. Arbeitsamkeit war die Voraussetzung, vom Pfarrer ein Armutszeugnis ausgestellt zu

---

6 AlmosenOrdnung 1762, S. 6.
7 AlmosenOrdnung 1762, S. 6.
8 Amenordnung von 1525, abgedruckt in Kaspar Hauser, Der Spital in Winterthur, Zürich 1912, S. 150.
9 AlmosenOrdnung 1762, S. 5.

bekommen, welches die Betroffenen beim Rat zur fürsorgerischen Unterstützung empfahl.
Dementsprechend galt eine Notsituation als selbstverschuldet und somit der Armenhaushalt als nicht unterstützungswürdig, sobald der Verdacht auf Arbeitsscheu aufkam. So gehörten jene Arme zur Klasse der Unwürdigen, «von welchen man kündlich weiss, es seien Männer oder Weiber, dass sie all ihre Tage das Ihrige unnütz, üppig und überflüssig verthan, verspielt, vergeudet, auch verzehrt (durch Zechen verschwendet) haben und nicht wollen werchen (…)».[10] Im «Project eines Etat der Armen zu Winterthur, 1769», das allerdings im Stadium der Planung steckenblieb, erachtete man den «moralischen Zustand» der Armen als einer besonderen Untersuchung bedürftig. Ins Auge gefasst werden sollten «die ein leichtfertiges, ärgerliches oder rauchloses Leben führen (…), die arbeiten könnten, aber nicht wollen und dem Bettel nachziehen (…), die durch eigne Schuld und Unvorsichtigkeit um das Ihrige gekommen – und ob die Männer zum Wein gehen und rauchen».[11]
Die unwürdige, weil durch Arbeitsscheu selbstverschuldete Armut durfte von keiner Seite unterstützt werden, wenn die Reserven, welche der Fürsorge für die ehrlichen Armen zukommen sollten, nicht geschmälert werden sollten. Die Obrigkeit legitimierte diese Hierarchisierung der Armut mit ihrer Verantwortlichkeit dem Volk gegenüber. Sie sei verpflichtet, die würdigen Armen zu schützen anstatt die unwürdigen zu begünstigen. Die Obrigkeit hatte «sich gegen Gott dem Richter aller Welt zu rechtfertigen, dass sie so nicht durch übel angewandte Nachsicht dem Müssiggang, Ringsinnigkeit und pflichtlosem Betragen des ihrer Obsorge anvertrauten Volkes beförderlich gewesen».[12]
Mit der Differenzierung der Armut in eine zu lindernde und eine zu bekämpfende war auch die doppelte Zielrichtung der Winterthurer Armenpolitik umschrieben. Mit fürsorgerischen Massnahmen sollte arbeitswilligen, aber -unfähigen Armen ein Auskommen gesichert werden; durch restriktive Massnahmen die arbeitsfähigen, aber -unwilligen Armen vom Müssiggang ab- und zur Arbeit

---

10 Salomon Vögelin, Geschichte der Armenbesorgung, in: Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft, Zürich (1838), S. 9.

11 Johann Conrad Troll, Vom Kirchenalmosen, in: Neujahrsblatt der Bürgerbibliothek zu Winterthur auf das Jahr 1847, 11. Heft zur Geschichte der Stadtkirche zu Winterthur, Winterthur 1846, S. 188.

12 Stadtarchiv Winterthur AC 21/5 Entwurf einer Lehrknaben-Verordnung 7. 3. 1764, bestätigt 1. 6. 1764; Stadtarchiv Winterthur im folgenden: StAW.

angehalten werden. Diese armenpolitischen Massnahmen – Ausschliessung, Überwachung, Bestrafung und Erziehung zur würdigen Armut – sollten auch die Gruppe der potentiell Armen abdecken. Die damit verbundenen Momente der Diskriminierung waren für alle Unterschichtsangehörigen spürbar.

Die Fürsorge

Die öffentliche Fürsorge des ausgehenden Ancien Régime kann unterschieden werden in offene und geschlossene Fürsorge. Im ersten Fall erhielten die Armen im Sinne einer Zuschusspolitik temporäre oder auch längerfristige Unterstützungen verschiedener Art; dabei konnten sie in ihrer alltäglichen Umgebung verbleiben.
Neben Spenden zu bestimmten Daten hatten bezugsberechtigte, würdige Arme Zugang zur täglichen Speisung im Unteren Spital. Weil durch «das Brothausteilen im Spital die müssiggehenden Bettler noch herbeygezogen»[13] wurden, ersetzte die Obrigkeit 1800 die tägliche Speisung durch eine wöchentliche Geldzahlung. Frühere Versuche, diese Form der öffentlichen Fürsorge zu bürokratisieren, um eine gezieltere Verteilung zu gewährleisten, waren jeweils fehlgeschlagen.
Zuschüsse an den Hauszins bildeten eine längerfristige Form der Unterstützung, welche aber im Ganzen ein unwesentlicher Bestandteil offener Fürsorge war.
Die Spende – wöchentliche Unterstützung mit Brot und Geld – zeichnete sich durch Langfristigkeit und die Kontinuität des Empfängerkreises aus. Generell scheint bei langfristigen Zahlungen die Arbeitsfähigkeit und -willigkeit der Unterstützten überprüft worden zu sein. So wurde 1751 einer Magd nach einem krankheitsbedingten Aufenthalt im Spital die Spende noch einmal erneuert mit der Aufforderung, bald einen Dienst zu suchen.[14]
Auch bezüglich der medizinischen Fürsorge führte die Obrigkeit eine Bedürftigkeitskontrolle durch. Nur wer vom Rat einer ärztlichen Behandlung auf obrigkeitliche Kosten für würdig befunden war, erhielt auch die Berechtigung, die Leistungen des Stadtarztes in Anspruch zu nehmen. Wer medizinische Hilfe zugesprochen bekam, hatte gemäss einer Ratsverordnung von 1781 dem

13 StAW, B2/71 RP 25. 3. 1768 fol. 79b.
14 StAW, Spendamt 11k Spendrodel 1751–1797.

Stadtarzt «alle Jahr einen neuen Bewilligungsschein vor(zu)weisen». Dem Arzt war es ausdrücklich verboten, Kranke zu behandeln, die bei der Bedürftigkeitskontrolle als unwürdig ausgeschieden waren und folglich trotz anhaltender Krankheit nicht im Besitz eines Bewilligungsscheines waren. Der Arzt durfte «ohne einen solchen sich ihrer nicht annehmen».[15]

Mit der zunehmend systematisierten Verwaltung der Armut wuchs auch die Effizienz der Kontrollmöglichkeiten. Oft fielen solche Akte der Bürokratisierung in eine Phase ökonomischer und sozialer Schwierigkeiten und wurden dann auch nach der Krise noch beibehalten, wie das folgende Beispiel des Kreditgebens zeigt.

Die Teuerung von 1770/71 liess die Zahl derjenigen, die Getreide nur auf Kredit kaufen konnten, sprungartig ansteigen. Um Missbrauch zu verhindern und um das Kernen-Anschreiben den würdigen Gesuchstellern vorzubehalten, wurde eine spezielle Kommission gegründet, welche 14täglich Berechtigungs-Billete zuteilte und erneuerte. Die mittellosen Bürger hatten also periodisch einen Nachweis ihrer Bedürftigkeit zu erbringen, zugleich mussten sie die Termine einhalten und ihr Begehren persönlich vorbringen – ein Akt der Bürokratisierung, welcher der Obrigkeit eine effizientere Kontrolle der Armen erlaubte.

Die mit der Rationalisierung der Armenpolitik einhergehende *Verschärfung der Bedürftigkeitskontrolle* ist auch bei einer weiteren Massnahme offener Fürsorge zu erkennen, der obrigkeitlichen Finanzierung einer Berufsausbildung für arme Bürgerssöhne. 1764 wurde eine neue Verordnung erlassen, wobei besonders auf die Ermittlung der Un-Würdigkeit, den Nachweis einer Unterstützungsberechtigung Wert gelegt wurde. Es musste festgestellt werden, ob sich die Bittsteller, das heisst die Väter, der Fürsorge «dadurch einigermassen würdig gemacht, dass sie ihre Kinder fleissig zur Schule geschickt und auch daheim zum lernen angehalten» hatten. Wenn man bedenkt, dass in Armenhaushalten die Kinder oft als Arbeitskräfte mithelfen mussten, den Unterhalt zu erwerben, und somit für die Schule oft gar keine Zeit blieb, stellte diese Bestimmung eine nicht leicht einzulösende Forderung dar. Wenn sich bei der Abklärung der Unwürdigkeit des Bittstellers ergab, dass dessen Armut selbstverschuldet war, erhielt der Sohn zwar eine Unterstützung, der Vater verlor jedoch seine Bürgerrechte. So wollte die Obrigkeit dagegen angehen, dass die Söhne würdiger Armer benachteiligt wurden, weil sich zunehmend auch solche Väter für die obrigkeitlich finanzierte

15 StAW, B2/80 RP 12. 1. 1781 fol. 100b.

Ausbildung ihrer Söhne anmeldeten, die sich durch «liederliche Haushaltung, Unfleiss und Schwelgerey nebst pflichtloser Vernachlässigung ihrer Kinder in Armuth und Unvermögen gestürzt haben, und gleichsam nur aus dem Raub der gemeinen Güter und gemeinen Werke leben wollen».[16] Die Bedürftigkeitskontrolle wurde verschärft, damit «ringsinnige Leute sich nicht schlechterdings auf diese obrigkeitliche Vorsorge verlassen und solches ihrer Sorglosigkeit zur Nahrung diene (…)».[17]

Merkmal der geschlossenen Fürsorge war, dass die Armen ihren Haushalt aufgeben und ihren Lebensbereich über kurze Zeit oder auch längerfristig in eine der städtischen Anstalten verlegen mussten. Das Spital war geprägt von einer Vielfalt der Funktionen: Diese Anstalt war gleichzeitig Pfrundhaus, Waisen und Irrenhaus, Armenanstalt, Herberge für mittellose Reisende und Handwerksgesellen, Lokal der medizinischen Versorgung der Armen, Ort der täglichen Speisung und Gefängnis. Mit dem Zusammenleben von Menschen jeden Alters und verschiedenster sozialer Herkunft unter einem Dach war ein weiteres, wichtiges Charakteristikum der geschlossenen Fürsorge gegeben: trotz der praktizierten Bedürftigkeitskontrolle und der Unterscheidung zwischen wahren und unehrlichen Armen traf hier die würdige mit der unwürdigen Armut zusammen. Die in der obrigkeitlichen Moraltheorie scharf gezogene Grenze zwischen den zwei Armutsklassen wurde verwischt. Die wahren Armen kamen in der gesellschaftlichen Beurteilung neben die unwürdigen Armen auf die unterste Stufe in der sozialen Hierarchie zu stehen.

Die Aufnahmebedingungen waren genau reglementiert, gemäss dem Prinzip der Arbeitswilligkeit als Kriterium für Unterstützungsberechtigung. Nur «ehrliebende Leuth von stillem Wandel» und Bittsteller, «welche eine lange Reihe von Jahren ihre Kräfte arbeitsam zu ihrem Unterhalt anwendeten» und auch imstand waren, einen entsprechenden Pfrundschilling zu bezahlen, waren würdig und berechtigt, «ihr Leben in anständiger Ruhe zu vollbringen».[18] Diese Bedingungen wurden in den seltensten Fällen erfüllt; immer wieder mussten auch zahlungsunfähige Arme in das Untere Spital aufgenommen werden. Für diese unentgeltlich Versorgten galt eine allgemeine Arbeitspflicht und zwar unabhängig davon, ob sie als würdige Arme oder als selbstverschuldet in Not geratene Müssiggänger aufgenommen worden waren. Wurden unbemittelte

16 StAW, AC 32/2/50 Ratsbeschluss 1764.
17 StAW, AC 32/2/50 Ratsbeschluss 1764.
18 StAW, II B 31 a 5 Bericht nach Zofingen 1807.

Bittsteller im Spital versorgt, mussten sie «insofehrne sie noch Kräfte dazu haben, für das Institut arbeiten».[19] Für den armen Spitalinsassen galt die Forderung: «zu aller und jeder Arbeit, die ihm angewiesen werden wird, soll er sich bereitwillig finden lassen»;[20] unentgeltlich aufgenommene Arme mussten damit rechnen, zu Zwangsarbeiten in der Öffentlichkeit wie «Gassenwüschen» oder Putzen der Wachtstuben herangezogen zu werden.

Während die würdigen Pfründer durch Arbeit einen Ersatz für den nicht bezahlten Pfrundschilling leisteten, sollten die unwürdigen durch Arbeit gleichzeitig gebessert und bestraft werden. Der Arbeitszwang galt für die würdigen Armen wie für die unwürdigen, «die, aus Liederlichkeit und Ringsinn oeconomisch aussert Stand, sich weiterzuhelfen, aufgenommen werden mussten, die durch Arbeit ihre Pfrund verdienen müssen und nur durch diese (Arbeit) und eine stets genaue Aufsicht allein noch gebessert werden könnnen».[21] Es ist bemerkenswert, mit welcher Ambivalenz die zeitgenössische Bewertung von Armut und Arbeit geladen war. Einerseits war Arbeit, beziehungsweise Arbeitswilligkeit, das Kriterium zur Isolierung der unwürdigen von der wahren Armut. Auf der anderen Seite wurde diese Unterscheidung aufgehoben, indem alle armen Pfründer gleichermassen dem Arbeitszwang unterstellt waren mit der weiteren Folge, dass der Strafaspekt der Arbeitspflicht auch für die würdigen Armen Gültigkeit hatte. Während jene Insassen, die eine Einkaufssumme bezahlen konnten, von der Arbeitspflicht befreit waren, teilten sich würdige und unwürdige Arme das Schicksal des Arbeitszwanges bis ans Lebensende.

Die Bewegungsfreiheit der unentgeltlich versorgten Armen war stark eingeschränkt, von diesen Muspfründern wurde stete Präsenz zur Erfüllung der Arbeitspflicht verlangt. 1790 beklagte der Spitalpfleger beim Rat das Verhalten einer Muspfründerin, die «im Spital sehr ungeniert sey und (sie) alles Abmahnens ohngeacht den Tag über dem Feiltragen nachziehe und nur in den Spital komme zum Essen und Schlaffen; sie wolle sich gar nicht dazu bequemen, zu spinnen oder sonst eine Arbeit im Spital zu verrichten». Der Rat gab dem Aufseher daraufhin die Anweisung, die Frau noch einmal zu warnen und sie widrigenfalls aus dem Haus auszusperren, «und wenn sie herumvagiert, nicht wieder in den Spital hereinzulassen».[22] Mit der Arbeitsverpflichtung für alle

19 StAW, II B 31 a 5 Bericht nach Zofingen 1807.
20 StAW, B2/88 RP 8. 3. 1790 fol. 62.
21 StAW, II B 31 a 5 Bekanntmachung des Stadtrates 15. 11. 1806.
22 StAW, B2/88 RP 19. 2. 1790 fol. 58.

armen Insassen wurde das moralische Unterscheidungskriterium der Un-Würdigkeit faktisch aufgehoben und würdige wie unwürdige Arme prinzipiell gleichgestellt.
Die daraus resultierende gesellschaftliche Ausgrenzung kommt auch in der Abgeschlossenheit der Fürsorgeanstalt Spital gegen aussen zum Ausdruck. Im Unteren Spital war die Armut auf engstem Raum konzentriert. Trotz des zentralen Standortes der Anstalt mitten in der Stadt erfuhren die Armen dort eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Die Waisen hatten zwar im Rahmen des Schulbesuches ständigen Kontakt mit anderen Kindern, doch durften sie täglich nur eine Stunde ihrer schulfreien Zeit ausserhalb des Spitals verbringen. Die Forderung, dass sich die erwachsenen Pfründer nicht ohne Bewilligung der Aufsichtspersonen ausser Haus begeben sollten, war wohl nicht immer durchsetzbar, zeugt jedoch vom geschlossenen Charakter der Anstalt. Der Alltag der Pfründer war für die Winterthurer Bevölkerung nicht einsehbar, die theoretisch propagierte Differenzierung in gute und unehrliche Arme nicht nachzuvollziehen. Für die öffentliche Meinung ausschlaggebend war vielmehr die Tatsache des Zusammenlebens von Armen, Waisenkindern, Kranken, Geisteskranken und Delinquenten unter ein und demselben Dach. Der niedrige soziale Status der im Spital inhaftierten Verbrecher musste sich in einem Pauschalverfahren auf alle dortigen Insassen übertragen.
Die räumliche Konzentration der Armut in den Anstalten der geschlossenen Fürsorge bewirkte eine Gleichschaltung der Spitalarmen in der gesellschaftlichen Bewertung. Dadurch wurde die würdige Armut diskriminiert – eine Tatsache, welche unter anderem letztlich zur Folge hatte, dass Armut ganz generell marginalisiert und in die Rolle abweichenden Verhaltens gedrängt wurde.

Bekämpfung der unwürdigen Armut

Wurde bei der Bedürftigkeitskontrolle eines Gesuchstellers ein Nachweis von Arbeitsscheu vor dem Zeitpunkt der Verarmung und erst recht im aktuellen Notstand festgestellt, bedeutete dies eine Minderung der Chancen, in den Genuss obrigkeitlicher Hilfeleistungen zu kommen. Arbeitsscheu war das Kriterium, die Armut als unwürdig zu klassieren und somit jedes Bemühen um obrigkeitliche Unterstützung als vergeblich zu erklären. Unwürdige Armut galt als selbstverschuldet durch Laster wie Verschwendung, Unmässigkeit, Spiel-

und Trunksucht und Liederlichkeit ganz allgemein. Diese Laster waren nach der Zeitmeinung direkte Folgen des Müssiggangs, der wiederum als Produkt der Arbeitsscheu galt.

Voraussetzung für die Beschränkung fürsorgerischer Massnahmen auf die als würdig klassierten Armen war eine über die Ausgrenzung der unwürdigen Armen hinausgehende gezielte Bekämfpung des Negativpols der Armut durch die Obrigkeit. Durch Müssiggang und Bettel wurde nach der Zeitmeinung «den rechtwürdigen Armen das Almosen entzogen»,[23] weiter schrieb man dem Müssiggang als Abweichung von der sozialen Norm des Arbeitsgebotes subversive Wirkung zu. Mit entsprechenden Massnahmen sollten Stadt und Land von den Müssiggängern gesäubert werden, um sich der «allerhand von ihnen zu besorgen habenden Gefahren» zu entledigen und dem «zu besorgen habenden Übel und Ungelegenheit zu steuren».[24] Die obrigkeitliche Armenpolitik richtete sich mit der Bekämpfung der unwürdigen Armut gezielt gegen die Normwidrigkeit der Arbeitsscheu und des «Bettelvolkes» als deren Repräsentant.

Die Massnahmen zur Bekämpfung der unwürdigen Armut lassen sich unter den Stichworten Erziehung zur würdigen, duldsamen Armut, Bettelverbot, Abschliessung gegen Fremde, Überwachung und Bestrafung zusammenfassen. Das Bestreben der Obrigkeit, die Offensichtlichkeit der Existenz von Armut aus dem Gesichtskreis der Öffentlichkeit zu verbannen, bestimmt dabei als roter Faden die Winterthurer Armenpolitik des l8. Jahrhunderts.

Das Bettelverbot war gleichzeitig Reaktion auf die unwürdige Armut und ein Versuch, deren Ausbreitung prophylaktisch zu verhindern. Die Obrigkeit war von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit ihres Fürsorgesystems überzeugt. Die Annahme, alle würdigen Armen der Stadt würden soweit versorgt, dass sie auf keine weiteren Unterstützungen mehr angewiesen seien, provozierte die Schlussfolgerung, dass sich das «Bettelvolk» nur aus Arbeitsscheuen und selbstverschuldeten Armen zusammensetzen könne. Diesen wurde wiederum aufgrund ihrer eigenen Schuld jeglicher Anspruch auf Unterstützung abgesprochen. Die vermeintlich genügende Fürsorge für die würdige Armut legitimierte ein allgemeines Bettelverbot. Damit verknüpft war das Verbot für die gesamte Bevölkerung, diese Armen mit einem Almosen zu unterstützen. Die Obrigkeit

---

23 StAW, AF 53/3/29 Begleitschreiben des Rates von Winterthur zum Mandat aus Zürich wegen Bettelvolk 1. 9. 1762.

24 StAW, AF 53/3/29 Gassenbettel-Mandat von Zürich 1. 9. 1762.

hatte mit dieser Politik insofern wenig Erfolg, als die Bettler auch im ausgehenden Ancien Régime noch zum Winterthurer Strassenbild gehörten, obwohl die Kontrolle und Bestrafung des Bettels mit dem Ausbau der Verwaltung an Effizienz gewonnen hatten.

In dieselbe Richtung wie das Bettelverbot zielten die obrigkeitlichen Massnahmen, die unwürdige Armut aus der Stadt zu verbannen. Dabei sollten in erster Linie fremde Bettler und Müssiggänger ausgewiesen werden. Aber auch Winterthurer Bürger konnten aus der Stadt verwiesen werden, wenn ihre Liederlichkeit als untragbar eingestuft wurde. Die Ausschaffung von «fremdliederlichem Gesindel» aus der Stadt wurde erleichtert durch die Tatsache, dass im Armenwesen des Kantons Zürich die Heimatgemeinde eines Verarmten ohne jede rechtliche Einklagbarkeit für dessen Versorgung aufzukommen hatte. Fremde Arme wurden prinzipiell nicht von der Winterthurer Obrigkeit unterstützt, sondern nach einmaliger Verpflegung und Unterkunft in ihren Heimatort verbracht, auch wenn eine Unterstützungswürdigkeit hätte nachgewiesen werden können. Im Kanton Zürich war das Heimatprinzip, das heisst die Identität von Geburts- und Fürsorgegemeinde 1579 eingeführt worden. Ab 1622 konnten Gemeinden, statt die fremden Bettler fortzuweisen, diese auch zu öffentlichen Arbeiten heranziehen.[25]

Seit dem 17. Jahrhundert wurde den fremden Armen vor ihrer Abschiebung ein Eid abgenommen, mit dem sich die Ausgewiesenen verpflichteten, nicht in die Stadt zurückzukehren.[26] Dadurch war die Obrigkeit legitimiert, strafrechtlich gegen die Fremden vorzugehen, für den Fall, dass diese auch von ihrer Heimatgemeinde nicht unterstützt wurden und deshalb wieder in die Stadt kamen. Die Ausschaffung der fremden Armen wurde mit den Bettelfuhren organisiert, welche von Gemeinde zu Gemeinde von verschiedenen Wächtern begleitet wurden.

Dieses Prozedere scheint nach starrem Muster vollzogen worden zu sein, obwohl sich die Abschiebung des Armutsproblems schon bald als Leerlauf erwiesen hatte. Die Winterthurer Obrigkeit zeigte einen konsequenten Willen, die Stadt gegen fremde Arme abzuschliessen; die Bettelfuhren sollten gar nicht

---

25 Alice Denzler, Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798, Glarus 1925, S. 16.

26 Anne Marie Dubler, Armen und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter (16.-18.Jh.), Basel 1970, S. 65.

erst in die Stadt eingelassen werden. Diese Politik hatte Tradition, wenn man der Anmerkung einer Zürcher Verordnung aus dem Jahre 1567 Glauben schenken darf. Offenbar hatte die Winterthurer Obrigkeit auch zahlreiche einheimische Arme ausgeschafft, um den städtischen Armenfonds zu schonen, denn Zürich wiederholte die Forderung, «jede Gemeinde soll ihre Armen und Sondersiechen erhalten und nicht wie Winterthur und Stein verstossen und misshandeln».[27] 1749 war das Passwesen eingeführt worden; die Registrierung, Kontrolle und Ausschaffung der unwürdigen Armut waren nun effizienter abzuwickeln. 1783 verordnete der Winterthurer Rat die Zurückweisung aller Bettelfuhren und kranken Siechen. «Wenn Bettelfuhren hierherkommen, sollen sie zurückgewiesen und angezeigt werden, wer sie gebracht, damit letzterer dem Herrn Landvogt des Orts gelaidet werden könne.»[28]

Mit Bettelverboten und den wiederholten Verordnungen zur Ausschaffung der fremden Armen sowie des einheimischen «liederlichen Gesindels» aus der Stadt konnte das Problem der Armut nicht gelöst werden. Das soziale Elend blieb weiterhin präsent und offensichtlich im Winterthurer Alltag; die unübersehbare Armut wurde immer schärfer als öffentliches Ärgernis apostrophiert. Gerade durch das teilweise Scheitern der Abschliessungsversuche, beziehungsweise das hartnäckige Fortbestehen der unwürdigen Armut, sah sich die Obrigkeit jedoch legitimiert, ihre weitgehenden Kontroll- und Sanktionsmassnahmen gegenüber der unwürdigen Armut, deren Überwachung und Bestrafung, ständig zu erneuern und tendenziell zu verschärfen.

Auch Überwachung und Bestrafung der unwürdigen Armut verfolgten gleichzeitig Ziele von Prophylaxe und Sanktion. Sobald die Kontrolle auf alle Armen, auch die würdigen, ausgedehnt wurde, erhielt sie vorbeugenden Charakter, indem potentielle Anwärter der unwürdigen Armut schon frühzeitig erfasst werden konnten. Prophylaktische Wirkung hatte auch die Bestrafung der Müssiggänger und Liederlichen, die sich als exemplarische Abschreckung in der Öffentlichkeit abspielte.

Die Gebiete der Überwachung lassen sich räumlich gliedern in eine Aufsicht des Kirchgangs, der Wirtshäuser, Strassen und Wohnungen der unwürdigen Armen. Die Wirte hatten eine besondere Aufsichtspflicht über ihre Gäste, geschahen doch gerade in den Schenkhäusern Übertretungen der Sittenmandate wie

---

27 Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jh., Diss. Zürich 1920, S. 76.

28 StAW, B2/82 RP 5. 12. 1783 fol. 78b.

Spielen, Tanzen und Trinken. Weil das Wirtshaus als Ort der Unsittlichkeit galt, versuchte man immer wieder, ein Wirtshausverbot für almosengenössige Arme durchzusetzen. So sprach beispielsweise die Winterthurer Obrigkeit 1784 den Wirten ihre Rechte als Gläubiger ab, sobald es um die Eintreibung der «Saufschulden» von zahlungsunfähigen Schuldnern ging.[29] Gegenüber den unwürdigen Armen hatten die Wirte eine offizielle Kontrollfunktion, indem sie einmal pro Jahr vor den Rat zitiert wurden, um dort über normwidrige Vorfälle zu berichten.

Auch Strassen und Gassen wurden ständig überwacht, um unwürdige Arme nicht nur zu kontrollieren, sondern sie im Sinne der Aussonderungspolitik festzunehmen und auszuschaffen. Der Begriff des «fremdliederlichen» oder «unverschämten» Gesindels wurde für alle Armen, die auf der Strasse unterwegs waren, angewandt, mochten sie nun ihren elenden Zustand selbst verschuldet haben oder zur moralischen Kategorie der würdigen Armen gehören. So hatten auch ehrliche reisende Arme, die beispielsweise auf Arbeitssuche waren, damit zu rechnen, dass sie als Bettler überwacht und verfolgt wurden. Einer zusätzlich geschlechtsspezifischen Verfolgung sahen sich ledige Schwangere oder Mütter von unehelichen Kindern ausgesetzt.

Diverse Kontrollorgane teilten sich in die Überwachung der Stadt. Es waren dies die Wachtmeister, Bettelvögte, Torwächter, Scharwächter, Hochwächter und nicht zuletzt eine Teil der Bürgerschaft im Rahmen ihrer Pflicht zur Bürgerwache. Die Obrigkeit war um eine möglichst lückenlose Überwachung bemüht; die Wächter waren Tag und Nacht mit der Aufsicht betraut, so dass «die Gassen niemalen lähr, sondern allezeit jemand von der Wacht darauf seye».[30]

Mit einer ständigen Überwachung der Gassen war immer auch die überaus wichtige Funktion der Feuerwache verbunden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging man dazu über, die Offensichtlichkeit der dauernden Präsenz von Wächtern teilweise zu verbergen, um so die Effizienz der Überwachung zu erhöhen. 1783 erging die Weisung an die Bettelvögte, ihre Uniformen mit den Stadtfarben abzulegen und auch im Dienst zivile Kleidung zu tragen. Sie sollten auf der Wacht «in einem ordinari Rok herumgehen, angesehen erstere Kleidung die Bättelvögt allzukenntlich macht und das

29 StAW, B2/83 RP 10. 10. 1784 fol. 85.
30 StAW, AF 51/22 Wacht-Ordnung der Stadt Winterthur 1735–1745.
31 StAW, B2/82 RP 13. 6. 1783 fol. 27b.

Bättelgesind sie desto leichter ausweichen kann».[31]
Um eine möglichst effiziente Pflichterfüllung zu garantieren, war das Überwachungssystem so aufgebaut, dass eine gegenseitige Kontrolle die verschiedenen Organe von Amtsverletzungen abhalten sollte. In Krisenzeiten, so in den Jahren 1770–1772, wurde die Überwachung der unwürdigen Armut durch zusätzliche Kontrollorgane verstärkt entsprechend dem zunehmenden Druck auf das soziale Gefüge der Stadt durch die Verarmung weiter Bevölkerungskreise. Wieviel der Obrigkeit daran gelegen sein musste, die Bettler als Repräsentanten der unwürdigen Armut und des abweichenden Verhaltens aus dem Gesichtskreis der Bürger zu verbannen, lässt sich am hohen Tageslohn der neuen Wächter ablesen, der einem Wochensalär des Bettelvogtes entsprach.
Als prophylaktische Massnahme gegen Normverletzungen war man von der Notwendigkeit einer allgemeinen Überwachung, die über die Armen hinaus die ganze Bürgerschaft erfassen sollte, überzeugt. «Lehret nicht die stete Erfahrung, dass einer, der da weiss, dass man nach seinem thun und lassen nicht frage, sondern ihn seinem eigenen Gutdünken überlasse, seine Pflicht gemeinlich nicht so sorgfältig und gewissenhaft wahrnehme, als ein anderer, der da weiss, dass man auf ihn sieht, und dass er von der Leistung oder Verabsäumung seiner Schuldigkeit heute oder morgen Rechenschaft geben muss?»[32] Durch das Wissen um eine ständige Kontrolle, nicht nur durch die obrigkeitlichen Überwachungsorgane, sondern auch durch die Nachbarn und Mitbürger, sollten die Ehrbaren vom Fall in die Unsittlicheit abgehalten, die Müssiggänger hingegen zu arbeitswilliger Sittlichkeit gebessert werden. Mit der allgemeinen Laidungspflicht war in den Sittenmandaten dieses Gebot der gegenseitigen Überwachung formuliert. «Wer etwas Fehlbares vernimmt», hatte dies «bei seiner bürgerlichen Pflicht» einer Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit garantierter Diskretion hoffte die Obrigkeit, möglichst viele Mandatsübertretungen erfassen zu können. Die Anonymität des Anzeigenden sollte dabei gewahrt bleiben, solange der Angezeigte nicht leugnete. «Der Name des Laiders aber solle verschwiegen und geheim gehalten werden.»[33] Wenn der Gelaidete jedoch leugnete, hatte eine Gegenüberstellung stattzufinden. Um die Laidung von Normverletzungen zu fördern, wurde eine Belohnung für den Anzeigenden ausgesetzt. Dies galt zum Beispiel für die Aufdeckung von Spiellokalen und Winkelwirtschaften. Zeigte ein wachsamer Bürger ein solches Lokal an, konnte

32 Johann Conrad Wirz, Synodalreden. 48. Rede, S. 11.
33 StAW, AF 73/3/60. Verordnung der ReformationsKommission 31. 1. 1776.

er mit der Hälfte der Busse für die Spieler und «dem, der es zulässt» rechnen, immerhin belief sich dann sein Anteil auf 50 Pfund. Mit solchen Massnahmen wurde eine gegenseitige Kontrolle der Bürger gefördert. Die Überwachung blieb jedoch nicht auf die Winkelwirtschaften beschränkt, sondern dehnte sich auf den gesamten Alltag aus, denn die Obrigkeit schrieb vor, «jeder rechtschaffene Bürger soll auf seine Nachbarschaft acht geben.»[34] Eine gegenseitige Überwachung fand auch tatsächlich statt, dies zeigen die unzähligen Mandatsübertretungen, die «auf Anzeige hin» geahndet wurden. Die umfassende Kontrolle durch das System der Denunziation beschleunigte die Internalisierung obrigkeitlicher Normen und somit die Selbstkontrolle jedes Einzelnen.

Weil die Toleranzschwelle bezüglich Normabweichungen der Unterschicht allgemein niedrig war, und sich die Armen gerade durch ihre Armut in ihrem Verhalten von den Bemittelten unterschieden, musste eine generelle gegenseitige Überwachung für die Armen von besonders nachteiliger und diskriminierender Wirkung sein. Dies wird deutlich an den Methoden der Bestrafung der unwürdigen Armut im Rahmen der Armenpolitik.

Gemäss dem zeitgenössischen Nützlichkeitsdenken, das dem Einzelnen die Aufgabe zumass, nach seinen Kräften an der Wohlfahrt der Gesellschaft mitzuwirken, glaubte man jene Individuen bestrafen zu müssen, die sich dieser Pflicht zu entziehen suchten und somit das Gemeinwesen störten. Die weitgehende Reglementierung des Lebens durch Mandate und Gesetze verfolgte das Ziel, solche Störfaktoren –gekennzeichnet durch Eigenschaften der unwürdigen Armut – auszuschalten. Es war Pflicht jeden Bürgers, Liederliche zu identifizieren und «solche Personen bekannt zu machen und zur wohlverdienten Züchtigung einzuliefern».[35] Denn die unwürdige Armut verdiente nicht Linderung durch Unterstützungen, sondern «Strafe zur Besserung, und jede andere Art der Wohlthätigkeit gegen sie ist ein sittliches, religiöses und politisches Verbrechen».[36]

Alle Delikte, die sich in den Kreisen der Armut konzentrierten, Verschuldungsdelikte, Obst und Holzfrevel, etc., wurden als Eigenschaften der unwürdigen Armut – wie auch Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Müssiggang, usw. – einer

---

34 StAW, AF 73/3/58 Mandat 31. 1. 1776.

35 StAW, AF 53/3/37 Verordnung des Rats wegen Gassenbettel 31. 1. 1794.

36 Über Armuth, Betteley und Wohlthätigkeit. Sammlung einiger bei der Aufmunterungsgesellschaft in Basel, im Jahr 1779, eingekommener Schriften, Basel 1780, S. II.

Bestrafung unterzogen. Die unwürdigen Armen und die Träger ihrer Eigenschaften wurden mit Bussen, Ausschliessung, Zwangsarbeit, Inhaftierung, öffentlicher Züchtigung, Verrufung oder kirchlichen Massregelungen bestraft.
Inhaftierung und öffentliche Züchtigung drohte den Bettlern, die sich nicht aus der Stadt weisen liessen, und die trotz Verwarnung weiterbettelten oder in die Stadt zurückkehrten. Eine Inhaftierung im Spital war entsprechend der Doppeldeutigkeit von Arbeit als Besserungs- und Strafmittel mit Zwangsarbeit zum Nutzen der Institution verbunden. Mit Bestrafung durch Zwangsarbeit in der Öffentlichkeit hatten einheimische Arbeitsscheue oder unwürdige Arme zu rechnen, die sich trotz Ermahnungen nicht von ihrem normwidrigen Verhalten abbringen liessen. So verfügte die Obrigkeit 1762, dass «alle Einheimische sich des Bättels bey Straff des Schällenwerks oder anderer Züchtigung gänzlich enthaltind».[37]
Wer bei der Übertretung eines Mandats erwischt worden war, eine Busse aber nicht bezahlen konnte, wurde entweder in der Öffentlichkeit gestraft oder musste die Strafe mit öffentlicher Zwangsarbeit abgelten. Weil die Armen – ob würdig oder unwürdig – kaum je in der Lage gewesen sein dürften, Bussen zu bezahlen, waren die Angehörigen der Unterschicht am merklichsten von diesen Sanktionen betroffen. Bei einheimischen Liederlichen wurde die Züchtigung «an der Stud» häufig durch weitere öffentliche Strafen ergänzt. Ein Nachleben mittelalterlicher Rechtspraxis dokumentiert sich in der Bezeichnung des Vergehens durch Ausstattung des Verurteilten mit dem corpus delicti. Die Trinkerin Ursula Bader hatte eine solche Strafkombination in der Öffentlichkeit mehrmals über sich ergehen zu lassen. Weil sie beim Hechtwirt Teller gestohlen hatte, musste sie auf dem Ständli «einen Deller in Händen haben». Einige Monate später wurde sie «wegen ihres unverbesserlichen liederlichen Lebens (…) in die Kirchen auf ein Stüellin gesetzt, ein Predigt auf sie gehalten und von da in den Spital geführt». Nach einer Nacht im Gefängnis des Unteren Spitals sollte sie «an die Stud geführet und daran mit 20 Streichen gezüchtiget werden, wann sie solches ausgestanden, solle sie durch den Grossweibel auf die Gräntzen geführet und auf drey Jahr des Landts verwiesen werden».[38] In diesem Urteil ist die ganze Vielfalt der Methoden vertreten, mit denen die unwürdigen Armen oder deren Eigenschaften wie Arbeitsscheu und Lieder-

37 StAW, AF 53/3/29 Mandat 1. 9. 1762.
38 StAW, B2/58 RP 16. 7. 1735 fol. 151.

lichkeit bestraft wurden. Besonders beschämend muss die öffentliche Abkanzelung durch den Pfarrer während des Gottesdienstes gewirkt haben.
Die öffentliche Verrufung von Bürgern mit normwidrigem Lebenswandel von der Kanzel aus stellte eine weitere Art der Bestrafung von Liederlichkeit jeglicher Schattierung dar. Auch diese Strafmethode kam gleich den anderen «auf beschehene Anzeige hin» zur Anwendung, dass heisst aufgrund einer funktionierenden gegenseitigen Überwachung durch die Stadtbewohner.

Marginalisierung der Armut

In der obrigkeitlichen Moralpolitik und Gesetzgebung waren jene Werte formuliert, welche die Einhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Beförderung der Wohlfahrt garantieren sollten. Die Umschreibung von Konformität implizierte die Definition abweichenden Verhaltens. Weil im Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts bürgerliche und christliche Sittlichkeit weitgehend gleichgeschaltet waren, konnten Sozialisationsaufgaben an die Vertreter der Kirche delegiert werden. In Schule und Kirche wurde den Bürgern konformes Verhalten vermittelt, hier wurden sie mit der «allgemeinen Pflicht-Forderung» der Obrigkeit bekannt gemacht: «Unterlass, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwider ist. Thue, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördern kann.» Die Wohlfahrt des Staates bestand «in einem frommen und tugendhaften Leben aller», wobei die Tugendhaftigkeit im wesentlichen von der Qualität des Arbeitswillens geprägt war. Es war demnach Pflicht der Obrigkeit, «ernstlich dafür besorgt (zu) seyn, dass jedermann zum Fleiss und zur Arbeitsamkeit in einem ehrlichen Beruf aufgemuntert werde».[39]
Arbeitsamkeit und Arbeitswille waren in der zeitgenössischen Vorstellung von normgerechtem Verhalten fest verankert. Demgegenüber reduzierte sich abweichendes Verhalten auf den Nenner des Müssiggangs, der als Negativpol der Arbeitsamkeit zugleich den Oberbegriff für unzählige Normverletzungen und die monokausale Erklärung für die Existenz von Armut lieferte.
Der von der Obrigkeit institutionalisierte Normenkomplex beanspruchte prinzipielle Gültigkeit für alle sozialen Schichten. So wurden immer wieder Stimmen der Kritik auch am aufwendigen Leben der Oberschicht in Musse laut. Die

39 Kleiner politischer Katechismus für die erste Jugend der Schule Zürich, Zürich 1782, S. 10.

Luxusdiskussion war von einer für das ausgehende Ancien Régime typischen Ambivalenz getragen. Auf der einen Seite wurde unnötiger Aufwand als Verschwendung und Ursache individuellen Ruins akzentuiert. Auf der anderen Seite begann sich die Einsicht in die Notwendigkeit der Produktion von Luxusgütern als ökonomischem Faktor zu etablieren. Die Kritik an der Oberschicht blieb jedoch auf vereinzelte Beiträge beschränkt. Die moralische Diffamierung von Arbeitsscheu meinte weiterhin den Müssiggang der Unterschichtsangehörigen; die traditionelle Übersetzung von Müssiggang in Musse funktionierte nach wie vor als ungeschriebene Regel, sobald es sich um eine Eigenschaft der Oberschicht handelte.

Die prinzipielle Gültigkeit der obrigkeitlichen Normen für alle erfuhr in der Realität eine schichtspezifische Abstufung. Die Betroffenheit von Sanktionen für Normverletzungen verschärfte sich mit sinkendem sozialem Status. Dank ihrer Zahlungsfähigkeit konnte sich die Oberschicht der Diskriminierung durch öffentliche Strafen entziehen. Hingegen konnten Arme in der Regel keine Bussen bezahlen, so dass sie die Strafen für Mandatsübertretungen in der Öffentlichkeit abzubüssen hatten. Damit genoss die Oberschicht einen ungleich grösseren Toleranzspielraum.

Mandatsübertretungen der Armen waren im Gegensatz zu denjenigen der Oberschicht für die Öffentlichkeit weit häufiger sichtbar, denn Armsein war mit öffentlicher Diskriminierung verbunden. Bei der Umsetzung armenpolitischer Theorien in die alltägliche Praxis ging die Differenzierung der Armut in eine würdige und eine unwürdige verloren; Armut wurde somit in der gesellschaftlichen Bewertung mit abweichendem Verhalten definiert.

Sowohl würdige als unwürdige Armut erfüllten aufgrund ihres sozialen Status die Bedingungen eines Randgruppendaseins. «Das gemeinsame Merkmal dieser Personenkreise besteht darin, dass sie von der Gesellschaft aufgrund von genau bestimmbaren Tatbeständen ausgestossen werden und dass die Stigmatisierung durch einen formalisierten Akt geschieht.»[40] Neben der Desintegration der Armen durch das soziale Verhalten der Bürger fand eine Aussonderung aus der Gesellschaft auf institutionalisierter Verwaltungsebene statt, nämlich durch die Ausschaffung unwürdiger Armer sowie die Verwahrung untragbar gewordener Liederlicher im Unteren Spital. Auch die würdige Armut erfuhr eine Aussonderung: Die Verteilung der Fürsorgegüter war an formale Bedingungen gebunden

40 Frantisek Graus, Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für historische Forschung, Berlin, 8 (1981), S. 397.

und Almosengenössigkeit bewirkte Bürgerrechtsverlust. Die Bedeutung dieser rechtlichen Entmündigung ging über den Entzug des Stimmrechtes hinaus; die Konsequenzen des Bürgerrechtsverlustes waren Ämterunfähigkeit, Zeugnisunfähigkeit sowie die Unfähigkeit zu erben.[41] Der Verlust der bürgerlichen Rechte bei Almosengenössigkeit bedeutete eine faktische Bestrafung der offiziell als würdig klassierten Armen.

Dem diskriminierenden Charakter der öffentlichen Verrufung liederlicher Personen in der Kirche entsprachen die Austeilungsmodalitäten der obrigkeitlichen Fürsorgemittel an würdige Arme. Auf der Zürcher Landschaft fand die Almosenverteilung noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch am Sonntag in der Kirche statt. Nach beendetem Gottesdienst wurden die Vertreter der Armenhaushalte mit Namen aufgerufen, worauf sie dann ihr Almosen in Empfang nehmen konnten. Die würdigen Armen durften sich dieser Beschämung in aller Öffentlichkeit nicht entziehen. Wenn sie nicht persönlich erschienen, sondern sich vertreten liessen, wurde ihnen die Unterstützung abgesprochen.[42] Die allgemeine Pflicht zum Kirchgang begünstigte somit den Umstand, dass die Gemeindemitglieder jederzeit über die Identität der Armen informiert waren.

Armut und deren Begleiterscheinungen galten als Abweichung von der Norm, dieser Tatbestand provozierte soziale Kontrolle. Die obrigkeitlich verordnete Reaktion auf die Armut manifestierte sich in der Armenpolitik neben fürsorgerischen Massnahmen in juristischen und sozialen Sanktionen und rückte die Armen ins gesellschaftliche Abseits.

Mit einer generellen Marginalisierung der Armut musste sich auch die Kriminalisierung von Eigenschaften der unwürdigen Armut auf die würdigen Armen übertragen. Die Kriminalisierung «richtet sich allgemein gegen Einzelpersonen, sogenannte Übeltäter. Bei den Randständigen führt sie jedoch oft nicht nur zur Verurteilung und Bestrafung einzelner Angeklagter, sondern wirkt sich auf die gesamte Gruppe aus.»[43]

Kriminalisierungstendenzen wurden begünstigt durch das zeitgenössische Menschenbild, das von einer grundsätzlich moralischen Minderwertigkeit der Armen

---

41 Christian Simon, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jh. am Beispiel Basels, Basel 1981, S. 110.

42 Paul Wernle, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jh., Bd. 1, Tübingen 1923, S. 70.

43 Frantisek Graus, Randgruppen, S. 423.

ausging, sowie einem ständischen Denken, welches das Schicksal jedes Armen voraussagbar machte. Die zeitgenössische Überzeugung von der Inferiorität der Armut und der Armen liesse sich an zahllosen Beispielen zeigen. Die Auffassung von einem verachtenswerten Charakter der Armen und der «verächtlichmachenden Armut»[44] wurde immer wieder laut. Die Existenz der «verschämten Armut», das heisst, von Armen, die sich aus Furcht vor den diskriminierenden Begleitumständen gar nicht erst um obrigkeitliche Fürsorge bemühten, ist als weiterer Hinweis darauf zu verstehen, dass Armsein in der sozialen Realität als «verächtlichmachend» erlebt wurde.

Einen Kernsatz hat Soden in seiner Schrift «Die Nationalökonomie, ein philosophischer Versuch» geprägt, indem er postulierte: «Armuth ist die Mutter aller Verbrechen».[45] Die Zeitgenossen waren überzeugt von einer zumindest potentiellen Kriminalität der Armen als Begleit- und Folgeerscheinung der Armut. Man verfolgte «die Sünden und Laster, zu denen man durch die Armuth gereizet und geloket wird» und bestrafte die Armen, «wenn sie sich etwa aus Armuth auf die einte oder andere Weise vergehen, und von den schönen Tugendpfaden austreten».[46]

Die Eigenschaften arbeitsscheu und unmoralisch wurden als Synonyme für «faul und boshaft» verwendet; Fürsorgeempfänger, die es an Beweisen ihrer Arbeitsamkeit mangeln liessen, erachtete man als «die ärgsten Diebe, welche den wahren Armen ihr Brot von dem Munde wegstählen».[47]

Auch die Notwendigkeit der Armenerziehung wurde mit der Annahme begründet, dass die Armen in der Kriminalität enden würden, wenn man sie nicht an konformes Verhalten gewöhnte. Durch Arbeitserziehung sollten die Kinder der Armen ihrem Verderben entrissen werden, denn sie waren es, «welche ohne besondere Fürsorg die Zahl unglücklicher und schändlicher Creaturen, die Zahl der Unzüchtigen und Dieben, welche dem menschlichen Geschlecht eine Schmach sind, vermehren würden».[48]

---

44 Über Armuth, S. 9.

45 Rudolf Stamm, Theodor Konrad Hartleben (1770–1827) und seine «Allgemeine deutsche Justiz- und PoliceyFama». Eine Untersuchung über Aufgabe und Wirksamkeit einer Zeitschrift im Kampf gegen das Gauner- und Bettelwesen, Diss. Zürich 1964, S. 116.

46 Johann Conrad Wirz, Synodalreden. 54. Rede, S. 167, 165.

47 Johann Conrad Wirz, Synodalreden. 54. Rede, S. 152, 149.

48 Stadtbibliothek Winterthur (StBW), MS 40 11/7 Ecclesiastica Circularia Decanii. Brief von Pfarrer Friess in Winterthur 1759 fol. 283.

Die Vermutung krimineller Anlagen bei allen Armen und die nach Zeitmeinung bewiesene verbrecherische Wesensart der arbeitsscheuen Müssiggänger mussten die Bereitschaft der Öffentlichkeit erhöhen, die Einhaltung der obrigkeitlich verordneten sozialen Normen zu überwachen. Damit war die Obrigkeit entlastet in ihrer Aufgabe, durch Beseitigung von Störfaktoren eine Förderung des «gemeinen Besten» voranzutreiben.

Das Gegensatzpaar Arbeit–Müssiggang bildete die entscheidende Konstante nicht nur der Armutsdiskussion, sondern auch der Armenpolitik. Den sozialen Normen entsprechend fand die Differenzierung der Armut in eine zu lindernde und eine zu bekämpfende ihren Niederschlag in der Armenpolitik des ausgehenden Ancien Régime. Ziel der obrigkeitlichen Armenpolitik war nicht etwa die Überwindung der Armut; vielmehr wurde die Verbannung der sichtbaren Existenz aus dem Gesichtskreis der Öffentlichkeit intendiert sowie die Einübung konformen Verhaltens durch die Armen und deren Erziehung zur Duldsamkeit in würdiger Armut.

Die emotionsgeladene, moralisierende Armutsdiskussion und die praktische Armenpolitik wiesen den Armen eine gesellschaftliche Randposition zu. Eine entsprechend marginale Stellung der Armut in der Gesellschaft musste auch Tendenzen zur Kriminalisierung normwidrigen Verhaltens begünstigen. Ständisches Denken, welches gleichzeitig eine Unabänderlichkeit der Existenz von Armut sowie die These von deren prinzipieller sozialer Inferiorität postulierte, lieferte einen wesentlichen Beitrag zur Marginalisierung der Armut als «Hungerstand».

Mit zunehmender Rationalisierung der Verwaltung konnte die Fürsorge für die würdige Armut effizienter organisiert und das Schicksal dieser Armen erleichtert werden. In der gesellschaftlichen Diskussion der Armut blieb die Selbstverschuldungsthese allerdings weiterhin unbestritten. Erste Wortmeldungen zu strukturellen Erklärungsversuchen wurden übertönt von der Mehrheit der Sozialtheoretiker und Politiker, welche die Armut im Einklang als moralische Mangelerscheinung definierten. In einer systematisierten Armenpolitik wurden deshalb parallel zur Erweiterung des Spektrums öffentlicher Fürsorge auch die restriktiven Massnahmen sozialer Kontrolle intensiviert.

Die Untersuchung der Winterthurer Armenpolitik in der zweiten Hälfte des l8. Jahrhunderts ist von der These ausgegangen, dass die gesellschaftliche Bewertung von Armut wesentlichen Einfluss auf die Armenpolitik hat. Die hier skizzierten sozialen Normen repräsentieren die zeitgenössische Einstellung zur Armut auch jenseits der Landesgrenzen; somit dürften die Ergebnisse aus der Quellenarbeit von einer gewissen, über die lokale Begrenztheit des Aktenmaterials hinausgehenden Relevanz sein.